

Schulordnung

Regelungen bei Versäumnissen und Verspätungen

(1) Schulversäumnisse

Ist ein Schüler durch Krankheit oder andere Gründe verhindert, am Unterricht oder an sonstigen für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen teilzunehmen, so setzen die Eltern die Schule am selben Tag davon in Kenntnis. Bei Rückkehr in die Schule legt der Schüler eine schriftliche Entschuldigung der Eltern vor, aus der Grund und Dauer des Fehlens ersichtlich sind. In besonderen Fällen kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt werden.

(2) Allgemeine Regelung der Umsetzung

Geplante Versäumnisse: Geplante Versäumnisse müssen von der Schulleitung im Voraus genehmigt werden. Das Formular „Beurlaubung“ muss mindestens zwei Wochen vor der geplanten Absenz beim Klassenleiter abgegeben werden.

Ungeplante Versäumnisse: Bei ungeplanten Versäumnissen sind die Eltern verpflichtet, folgende Mitteilung zu machen:

Grundschule: Schriftliche Mitteilung formlos an die Emailadresse des Klassenlehrers am ersten Tag der Krankheit vor Unterrichtsbeginn. Am Tag der Rückkehr muss eine schriftliche Entschuldigung auf dem Formular „Entschuldigung“ vorliegen. In begründeten Fällen kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt werden.

Gymnasium: Schriftliche Mitteilung formlos an die Emailadresse des Klassenlehrers am ersten Tag der Krankheit vor Unterrichtsbeginn. Am Tag der Rückkehr muss eine schriftliche Entschuldigung im Schulplaner (Sek I), bzw. eine schriftliche Entschuldigung auf dem Formular Entschuldigung (Sek II) vorliegen. In begründeten Fällen kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt werden.

Sonderregelung Oberstufe (11/12) am Tag von Klausuren: Schriftliche Mitteilung an Jonathan Eicker (jonathan.eicker@deokairo.de)

Wird die schriftliche Entschuldigung nicht am Tag der Rückkehr in die Schule abgegeben, gilt das Fehlen als unentschuldigt.

Bei längerer Erkrankung ist spätestens am dritten Tag eine schriftliche Entschuldigung der Eltern beim Klassenleiter vorzulegen.

In begründeten Fällen kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt werden. Atteste der Eltern für ihr eigenes Kind werden nicht anerkannt.

Schulordnung

Regelungen bei Versäumnissen und Verspätungen

Versäumt ein Schüler eine schriftliche Leistungsüberprüfung ohne ausreichende Entschuldigung (ggf. Attest), wird die Note ungenügend vergeben. In der Oberstufe (Klasse 10-12), muss am ersten Tag der Rückkehr in die Schule beim Fachlehrer ein ärztliches Attest vorgelegt werden, damit die Arbeit nachgeschrieben werden kann. Andernfalls wird die Arbeit mit der Note 6 bzw. 00 Punkten bewertet.

Können durch längere oder häufige Versäumnisse (ab ca. 10% der Unterrichtsstunden eines Faches) keine kontinuierlichen mündlichen Leistungen erbracht werden, kann die mündliche Note durch eine Ersatzprüfung über den Stoff des Halbjahres festgestellt werden. Der Fachlehrer entscheidet über die Art der Prüfung. Bei unentschuldigten Versäumnissen wird die mündliche Leistung für den jeweiligen Zeitraum als nicht feststellbar mit der Note 6 oder 00 Punkten bewertet.

Fehlt ein Schüler der Klassen 5-12 unmittelbar vor der Klassenarbeit ohne ausreichende schriftliche Entschuldigung der Eltern, wird er von der zuständigen Fachlehrkraft von der Teilnahme an der Arbeit ausgeschlossen.

In besonderen Fällen kann die Schulleitung eine Attestpflicht anordnen.

(3) Maßnahmen bei unentschuldigtem Fehlen

Beim ersten unentschuldigten Fehlen erfolgt eine Information der Eltern mit der Bitte, die Entschuldigung nachzuliefern (Telefonisch, schriftlich im Hausaufgabenheft der Schüler Bestätigung der Kenntnisnahme, per Mail oder andere schriftl. Mitteilung).

Beim zweiten unentschuldigten Fehlen bestellt der Klassenlehrer die Eltern zu einem Gespräch ein.

Beim dritten unentschuldigten Fehlen erteilt der Klassenlehrer einen Tadel

Führen diese Maßnahmen zu keinem Erfolg, entscheidet die Schulleitung über weitere Maßnahmen im Sinne der Ordnungs- und Erziehungsmaßnahmen.

(4) Versäumnisse im Unterricht

Jeder Schüler ist verpflichtet, versäumten Unterrichtsstoff selbstständig nachzuarbeiten.

(5) Nachschreiben von Leistungsüberprüfungen

Schulordnung

Regelungen bei Versäumnissen und Verspätungen

Versäumt ein Schüler eine Leistungsüberprüfung aus Gründen, die er nicht selber zu vertreten hat und liegt der Fachlehrkraft am Tag der Rückkehr eine Entschuldigung vor, so darf sich dieses Versäumnis nicht negativ auf die Zeugnisnote auswirken. Im Zweifelsfall sollte Gelegenheit gegeben werden, die Arbeit zeitnah nachzuschreiben oder eine gleichwertige Ersatzleistung zu erbringen. Die Entscheidung hierüber trifft der Fachlehrer.

(6) Verspätungen

Häufige oder regelmäßige Verspätungen stören den Unterricht und beeinträchtigen den Unterrichtserfolg der betroffenen Schüler und der gesamten Lerngruppe. Wenn sich Schüler häufig verspäten, sollte die Klassenleitung Maßnahmen ergreifen:

1. Schritt: Elterngespräch
2. Schritt: Tadel (Klassen5-12), Elterngespräch mit der Grundschulleitung.
3. Schritt: Klassenkonferenz mit disziplinarischen Maßnahmen

Fachlehrkräfte können bei wiederholter Verspätung zusätzlich zu dem Eintrag ins Klassenbuch Strafarbeiten oder Nachsitzen vergeben.

Schülern der Klassen 10-12 kann die Erlaubnis zum Verlassen der Schule während der Freistunden entzogen werden und ihnen kann verwehrt werden bei Zuspätkommen, am Unterricht der betroffenen Stunde teilzunehmen, sie können dann sofort vom Unterricht ausgeschlossen werden.